



LANDRATSAMT GÜNZBURG

BAURECHTSAMT

1. SM-Zeile

Bauantragsnummer 0148/81	Eingangsdatum 13.02.1981	Günzburg, 26.02.1982
------------------------------------	------------------------------------	--------------------------------

Landratsamt Günzburg · An der Kapuzinermauer 1 · 8870 Günzburg

Bauherr
 Herrn
 Harald Leidig
 Glöttweg
 Hauptstraße 53
 8871 Landensberg

Baugenehmigung

Bauvorhaben	Neubau eines Einfamilienhauses mit Friseursalon und Kellergarage	
Baugrundstück in	Bachbergstraße 139, 8871 Landensberg	
Gemarkung	Landensberg	Flurstück(e) 179/1

Das Landratsamt Günzburg erläßt folgenden

Bescheid:

I. Hiermit wird die

bauaufsichtliche Genehmigung

für das oben näher bezeichnete Vorhaben erteilt.

Bestandteile dieser Baugenehmigung sind:

1. die technisch geprüften Bauvorlagen und
2. die auf einem besonderen Blatt (Anhang) angeführten Bedingungen, Auflagen und Hinweise.

II. Der Antragsteller (Bauherr) hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1 311, -- DM festgesetzt.

Gründe und Rechtsbehelfsbelehrung

Sie befinden sich auf der Rückseite dieser Genehmigung.

I.A.

Reisser
 Reisser



JV Jungling-Verlag, 8047 Karisfeld b. München
 SVA Südwestdeutsche Verlagsanstalt, 6800 Mannheim 1
 Bestell-Nr. 400 264



Anhang zur Baugenehmigung vom 26.02.1982 Nr. 0148/81

1. Für die Baugenehmigung sind die technisch geprüften Bauvorlagen maßgebend. Das Vorhaben ist nach diesen Bauvorlagen auszuführen. Technische Prüfungsvermerke und sonstige Bemerkungen in den Bauvorlagen sind Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
2. Mutterboden, der durch das Bauvorhaben ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung oder Vernichtung zu schützen.
Werden bei den Erdarbeiten Bodenaltertümer gefunden, so ist dies unverzüglich dem Landratsamt Günzburg zu melden; die Arbeiten an der Fundstelle müssen sofort eingestellt werden.
3. Es ist ein Schnurgerüst zu erstellen, damit die Stellung und Höhenlage des Bauvorhabens durch das Landratsamt Günzburg nachgeprüft werden kann. Vor Nachprüfung des Schnurgerüsts dürfen die Bauarbeiten nicht fortgeführt werden. Der Baubeginn ohne Abnahme des Schnurgerüsts stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.
4. Standsicherheit von Ein- und Zweifamilienhäusern und zugehörigen Nebengebäuden sowie von einfachen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden.
Die Standsicherheit wurde nicht geprüft, weil der Bauwerber keinen Antrag auf eine solche Prüfung gestellt hat (Art. 87 Abs. 4 BayBO). Aus der Genehmigung des Vorhabens und den Bauabnahmebescheinigungen ergibt sich daher nicht, daß das Vorhaben ausreichend standsicher ist (Art. 91 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Bauherr, Entwurfsverfasser, Bauunternehmer und verantwortlicher Bauleiter sind allein dafür verantwortlich, daß die Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik über die Standsicherheit sorgfältig eingehalten werden. Der Bauherr hat den Entwurfsverfasser, den Bauunternehmer und den verantwortlichen Bauleiter auf diese Verantwortung hinzuweisen und seine Bestätigung hierüber vorzulegen.
5. Auf dem Baugrundstück sind Stellplätze für 2 Kraftfahrzeuge so herzustellen, wie sie in den technisch geprüften Bauvorlagen dargestellt wurden. Die Stellplätze müssen bis zur Schlußabnahme fertiggestellt sein.



Anhang zur Baugenehmigung vom 26.02.1982 Nr. 0148/81

6. In den Arbeitsräumen muß unter Berücksichtigung der darin ausgeübten Tätigkeiten die Luft ausreichend erneuert werden können. Die zugeführte Luft muß so beschaffen sein, daß die Arbeitnehmer in Gesundheit und Wohlbefinden nicht beeinträchtigt werden.
Bei der Ausführung freier Lüftung oder Lüftungstechnischer Anlagen ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 5 "Lüftung" zu beachten.
7. Den Arbeitnehmern ist ein leicht erreichbarer Pausenraum zur Verfügung zu stellen.
8. Der Friseur-Salon und der Pausenraum müssen eine Sichtverbindung nach außen haben.
Die als Sichtverbindung vorgesehenen Fenster, Türen oder Wandflächen müssen aus durchsichtigem Glas oder einem anderen in gleicher Weise durchsichtigen Werkstoff bestehen und mindestens 1/10 der Raumgrundfläche betragen.
9. Der Toilettenraum ist vom Friseur-Salon durch einen Vorraum abzutrennen.
10. Bei den Treppen mit gebogenen oder gewendelten Läufen darf die kleinste Auftrittsbreite der Treppenstufen nicht weniger als 10 cm und die größte Auftrittsbreite nicht mehr als 40 cm betragen. Die Laufbreite muß mindestens 0,90 m, die lichte Durchgangshöhe mindestens 2,00 m sein.
11. Sämtliche Brüstungen und Geländer an absturzgefährdeten Stellen sind nach Art. 19 BayBO und § 4 DVBayBO auszuführen.
12. Die Treppen sind entsprechend Art. 37 BayBO und § 8 DVBayBO auszuführen.
13. Bei der Ausführung der Kamine sind der Art. 46 BayBO und § 5 FeuV genau zu beachten.
14. Die Kamine sind 50 cm über den First bzw. 1,50 m über die Dachfläche zu führen.
15. In der Garage dürfen keine Kaminputztürchen angeordnet werden.
16. Die Einfahrtrampe zur Kellergarage darf auf mindestens 3 m Länge vor der öffentlichen Verkehrsfläche eine maximale Neigung von 10 % aufweisen. Der restliche Bereich der Rampe darf 20 % Neigung nicht überschreiten.